

# S a t z u n g

Zur **3. Änderung** der Satzung der Ortsgemeinde Hahnstätten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 20.09.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung

vom 19.06.2019

Der Ortsgemeinderat Hahnstätten hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof oder als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erlebnispark und Kultergarten festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

## § 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erlebnispark und Kultergarten), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

## § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

65623 Hahnstätten, den 19.06.2019

  
(Joachim Egert)  
Ortsbürgermeister



The seal of the Ortsgemeinde Hahnstätten, featuring a shield with three stylized flowers and the letters '(DS)' in the center, surrounded by the text 'Ortsgemeinde Hahnstätten' and 'Ortsbürgermeister Hahnstätten'.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hahnstätten

Az.: 4/653-31/33

**Bekanntmachungsvermerk**

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 20.09.2012 vom 19.06.2019 wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hahnstätten am 18.06.2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
anwesende Ratsmitglieder	19
für die Satzung haben gestimmt	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Diese Satzung wurde am Do., d. 12.09.2019 in der Wochenzeitung „Aktuell-Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Aar-Einrich“ öffentlich bekannt gemacht (Woche 37/2019)
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande kommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hahnstätten, den 23.09.2019

(Harald Gemmer)  
Bürgermeister

